An den
Sportklub Rapid
Präsidium
zH Herrn Präsident Dr. Alexander Wrabetz
Gerhard-Hanappi-Platz 1
1140 Wien

16. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrtes Präsidium!

Als Mitglied des Sportklub Rapid stelle ich hiermit den Antrag, die Statuten des SK Rapid in einzelnen Punkten zu ändern. Darüber möge in der kommenden Hauptversammlung am 14.11.2026 abgestimmt werden. Im Einzelnen dazu wie folgt:

1. **Zahlung der Mitgliedsbeiträge**

 Der Jahresmitgliedsbeitrag ist gemäß § 8 Abs 6 der Statuten jährlich im Vorhinein zu bezahlen. Es soll in den Statuten ausdrücklich festgehalten werden, dass die Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrags auch in Raten (zB monatlich oder quartalsweise) zulässig sein kann.

2. **Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen**

 Es gibt in einzelnen Punkten sprachlichen bzw. redaktionellen Anpassungsbedarf. Es geht um folgende Punkte:

- In § 25 Abs 6 der Statuten wird die Möglichkeit des Präsidiums zur Ergänzung des Beirats geregelt. Diese Regelung kam bislang noch nie zur Anwendung. Irrtümlich wird in § 25 Abs 6 der Statuten der Begriff *„kooptieren“* verwendet. Sprachlich richtig wäre, dass das Präsidium zusätzliche Mitglieder des Beirats *„bestellt“*. Von einer Kooptierung würde man nur sprechen, wenn sich ein Gremium selbst ergänzt.
- In § 15 Abs 4 der Statuten wird im letzten Satz auf die Beschränkung der Wiederwahl der Mitgliedervertreter im Wahlkomitee verwiesen. Klargestellt werden soll, dass davon nur die in § 14 Abs 2 genannten Mitgliedervertreter im Wahlkomitee gemeint sind.
- In § 27 Abs 1 soll die Bezeichnung Präsident/in des Ehrensenats auf Vorsitzende/r des Ehrensenats geändert werden. Sinngemäß soll der/die Vizepräsident/in des Ehrensenats nunmehr Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Ehrensenats sein.

- Die Nummerierung der Absätze in § 16 ist irrtümlich unrichtig. Diese soll richtiggestellt werden. Der Inhalt des § 16 bleibt unverändert.
- In § 25 Abs 5 ist ein irrtümlich unrichtiger Querverweis auf § 22 Abs 4. Richtig wäre der Verweis auf § 25 Abs 4.

3. Antrag

Ich beantrage daher, die Hauptversammlung des SK Rapid möge wie folgt beschließen:

3.1. § 8 Abs 6 der Statuten wird wie folgt neu gefasst:

„Neu eintretende Mitglieder haben unverzüglich den Jahresmitgliedsbeitrag bzw. den Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft auf Lebenszeiten zu bezahlen. Die folgenden Jahresmitgliedsbeiträge sind jeweils am Jahrestag des Eintritts fällig. Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss die Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrages - einschließlich des bei Eintritt erstmals zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeitrages, nicht jedoch des Mitgliedsbeitrages für die Mitgliedschaft auf Lebenszeiten - auch in Raten zuzulassen. Im Beschluss setzt das Präsidium die Anzahl und die Fälligkeitstermine der Raten einheitlich fest; der gesamte Jahresmitgliedsbeitrag muss dabei vor dem nächstfolgenden Jahrestag des Eintritts fällig werden. Ordentliche Mitglieder können den Jahresmitgliedsbeitrag in den so festgesetzten Raten bezahlen, wenn sie dies ausdrücklich wählen; der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft auf Lebenszeiten ist stets in einem Betrag zu entrichten. Das Präsidium kann einen solchen Beschluss jederzeit abändern oder aufheben; die Abänderung oder Aufhebung wirkt erst ab dem jeweils nächstfolgenden Jahrestag des Eintritts. Ein Rückstand mit Beiträgen liegt vor, wenn ein Mitglied den Jahresmitgliedsbeitrag oder auch nur eine darauf zu leistende Rate nicht bei Fälligkeit bezahlt hat.“

3.2. Der § 25 Abs 6 der Statuten wird wie folgt neu gefasst:

„Das Präsidium kann mit Beschluss zusätzliche Mitglieder in den Beirat bestellen, wobei die Anzahl der bestellten Mitglieder höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder ausmachen darf. Durch eine solche Bestellung darf die Höchstanzahl der Mitglieder des Beirats und der einzelnen Ausschüsse (siehe § 25 Abs 1) jedoch nicht überschritten werden. Diese Bestellungen sind dem darauffolgenden Mitgliedertreffen zur Bestätigung vorzulegen. Die Funktionsperiode bestellter

Mitglieder endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder endet.“

3.3. Der § 15 Abs 4 der Statuten wird wie folgt neu gefasst:

„Die auch mehrmalige Wiederwahl von Funktionären/Funktionärinnen ist zulässig. Ausgenommen davon sind die Vertreter/innen der ordentlichen Mitglieder im Wahlkomitée (vgl § 14 Abs 1). Für diese gilt die Beschränkung des § 14 Abs 2.“

3.4. § 27 Abs 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:
„Er ist berechtigt, Mitgliedern des Ehrensenats die Titel Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r oder Sponsor/in des Ehrensenats zu verleihen.“

3.5. Die Nummerierung der Absätze in § 16 wird wie folgt richtiggestellt; der Text des § 16 bleibt sonst unverändert:

„§ 16. Wahl der Funktionäre/Funktionärinnen

(1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt als Liste en bloc, die Wahl der übrigen Funktionäre/Funktionärinnen erfolgt einzeln.

(2) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so gelten Streichungen als „Nein-Stimmen“, während Stimmzettel ohne Streichungen als „Ja-Stimmen“ zählen. Eine Präsidiumsliste bzw. einzelne Funktionäre/Funktionärinnen sind gewählt, wenn die „Ja-Stimmen“ die „Nein-Stimmen“ überwiegen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Liegen mehrere Wahlvorschläge oder Bewerbungen vor, so gilt diejenige Person oder Liste als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Sind bei einer einzeln (dh nicht als Liste en bloc) durchzuführenden Wahl in einem Gremium mehrere Funktionen zu besetzen gelten jene Personen als gewählt, die in der jeweiligen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Funktionen in dem jeweiligen Gremium. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur einer auf dem Wahlzettel angeführten Person seine Stimme geben.

(4) Die Wahl aller Funktionäre und Funktionärinnen erfolgt jedenfalls schriftlich und geheim. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar.

(5) Bei Wahlen, die über einen vom Wahlkomitée aufzustellenden Wahlvorschlag erfolgen (Präsidium, Abschlussprüfer/in, Rechnungsprüfer/innen), erfolgt die Stimmenauszählung unter Leitung des/der Vorsitzenden des Wahlkomitées. Sie wird von den übrigen Mitgliedern des Wahlkomitées sowie einem weiteren ordentlichen, volljährigen Mitglied überwacht. Dieses weitere ordentliche Mitglied wird von den drei Vertretern/Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder im Wahlkomitée mehrheitlich bestimmt. Im Falle, dass eine mehrheitliche Entscheidung nicht zustande kommt, bestimmt der an Mitgliederjahren älteste Vertreter der ordentlichen Mitglieder im Wahlkomitée das weitere (vierte) ordentliche Mitglied.

(6) Bei allen anderen Wahlen erfolgt die Stimmenauszählung unter Leitung eines vom Präsidium nominierten Präsidiumsmitglieds."

3.6. Im dritten Satz des § 25 Abs 5 wird der Querverweis *„§ 22 Abs 4"* geändert auf *„§ 25 Abs 4"*.

Ich beantrage, über alle obigen Änderungen gemeinsam abstimmen zu lassen.

Mit grünweißen Grüßen,


Unterzeichner Christian Podoschek
Datum und Uhrzeit 16.10.2026, 16:12 (GMT+02:00)
ID Austria
Dieses Dokument ist digital signiert
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("EIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at

Mag. Christian Podoschek, geboren am 27.7.1978